

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 19
Bekanntmachungen	S. 21
Auf einen Blick	S. 32

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 1. bis 5. Februar 2021 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Donnerstag, 4. Februar 2021

16.00 Uhr Rat, Seidenweberhaus

EINLADUNG ZUR 4. SITZUNG DES RATES DONNERSTAG, 04.02.2021 16:00 UHR, SAAL 1 DES SEIDENWEBERHAUSES, THEATERPLATZ 1, 47798 KREFELD

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.11.2020
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.11.2020
3. Mitteilungen und Eingänge
4. Bericht der Verwaltung zum Sachstand der Corona-Pandemie
- 4.1 Bürgerservice der Stadtverwaltung in der Corona-Zeit – Einbringung eines Antrages der CDU-Fraktion vom 21.01.2021
- 4.2 Digitalisierung der Stadtverwaltung – Einbringung eines Antrages der CDU-Fraktion
- 4.3 Organisationsuntersuchungen während der Pandemie – Einbringung eines Antrages der CDU-Fraktion vom 21.01.2021
- 4.4 Unterbringung für Wohnungslose
- Einbringung eines Antrages der Ratsgruppe DIE LINKE vom 21.01.2021
- 4.5 Kostenlose Masken für Sozialleistungsbeziehende
- Einbringung eines Antrages der Ratsgruppe DIE LINKE vom 21.01.2021
- 4.6 Neues Schnelltestverfahren der Firma GNA Biosolutions
- Anfrage der CDU-Fraktion vom 14.01.2021

- 4.7 Anteil von Homeoffice-Arbeitsplätzen bei der Stadtverwaltung Krefeld und Planungen einer Verbesserung der Situation
- Anfrage der Ratsgruppe UWG/WUZ vom 15.01.2021
- 4.8 Themenkreis Corona
- Anfrage der AfD-Fraktion vom 20.01.2021
- 4.9 7-Tages-Inzidenz in Krefeld
- Anfrage der CDU-Fraktion vom 21.01.2021
5. Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Krefeld für das Haushaltsjahr 2021
6. Festsetzung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel nach § 37 Absatz 3 GO NRW für das Haushaltsjahr 2021
7. Nachbewilligungen in den Ergebnis- und Finanzplänen des Haushaltsjahres 2018 aufgrund von Jahresabschluss sachverhalten
8. Jahresabschluss 2018
9. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2019 hier: Leistung von Zinsen als Friedhofserträge an den KBK, AöR
10. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2021 hier: Zuschusserhöhung an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Krefeld e.V.
11. Projekt „Digitalisierung und Prozessmanagement“ hier: Anmietung einer Software für Prozessmanagement der Fa. Picture
12. Aussetzen der Erhebung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offene Ganztagschulen für die Dauer des eingeschränkten Pandemiebetriebs der Betreuungseinrichtungen
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses (Vorlage Nr. 500/21 DB)
13. Antrag der Stadt Krefeld auf Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
14. Bebauungsplan Nr. 807 – zwischen Kölner Straße und Eichhornstraße –, Grundsatzbeschluss zur Weiterentwicklung des Plangebiets und zur Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs.
15. Bebauungsplan Nr. 816 – Betriebshof Neuer Weg –; Entscheidung über Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
16. Bebauungsplan Nr. 818 - nördlich Uerdinger Straße zwischen Grotenburgstraße und Rott - Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
17. Bebauungsplan Nr. 818 - nördlich Uerdinger Straße zwischen Grotenburgstraße und Rott -; Entscheidung über Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
18. Satzung über die Aufhebung der Satzung einschließlich der 1. und 2. Änderung über die förmliche Festlegung

- eines Sanierungsgebietes in der Stadt Krefeld
„Sanierungsgebiet Süd II, 2. Teilgebiet – Virchowstraße“
19. Ortsrecht der Stadt Krefeld
hier: 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse der Stadt Krefeld
 - 19.1 Korrektur der Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse der Stadt Krefeld
- Einbringung eines Antrages der AfD-Fraktion vom 20.01.2021
 20. Benennung von Delegierten für die 41. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages 2021 in Erfurt
 21. Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien
 - 21.1 Wahl von Ersatzkandidaten für den Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Krefeld für die verbleibende Amtszeit 2021 – 2025 für den Landesverband Gartenbau Nordrhein-Westfalen e.V.
 - 21.2 Nachbesetzung im Integrationsausschuss
- Einbringung eines Antrages der FDP-Fraktion vom 06.01.2021
 - 21.3 Umbesetzung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“
 22. Errichtung einer Vorampel an der Haltestelle Stadtgarten (Fahrtrichtung St. Tönis)
- Einbringung eines Antrages der Ratsgruppe UWG/WUZ vom 21.12.2020
 23. Schrittweise Reduzierung der Dividendenausschüttung der Wohnstätte Krefeld AG
- Einbringung eines Antrages der Ratsgruppe UWG/WUZ vom 13.01.2021
 24. Überarbeitung des Klimaschutzkonzepts
- Einbringung eines gemeinsamen Antrages der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 20.01.2021
 25. Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld - Aufnahme des Kriteriums „vorgesehener Standort einer Kindertagesstätte“
- Einbringung eines gemeinsamen Antrages der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 21.01.2021
 26. Verkehrssituation Breitenbachstraße
- Einbringung eines Antrages der Ratsgruppe UWG/WUZ vom 21.01.2021
 27. Kostenfreies Mittagessen in Kitas
- Einbringung eines Antrages der Ratsgruppe DIE LINKE vom 21.01.2021
 28. Anfragen
 - 28.1 Endgeräte für Schüler und Lehrer
- Anfrage der FDP-Fraktion vom 19.01.2021
 - 28.2 Sachstandsbericht Digitalisierung der Krefelder Schulen
- Anfrage der Ratsgruppe UWG / WUZ vom 19.01.2021
 - 28.3 Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten
- Anfrage der Ratsgruppe DIE LINKE vom 21.01.2021

- 28.4 Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes, hier: Kostenlose Mittagsverpflegung bedürftiger Kinder und Jugendlicher
- Anfrage der Ratsgruppe DIE LINKE vom 21.01.2021 -
- 28.5 Sachstand der Verhandlungen mit dem KFC
- Anfrage der CDU-Fraktion vom 21.01.2021

Nichtöffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.11.2020
2. Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 19.11.2020
3. Mitteilungen und Eingänge
4. Genehmigung des vom Vertreter der Stadt Krefeld gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG in schriftlicher Form gefassten Beschlusses als Gesellschafter der WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH hier: Wirtschaftsplan 2021
5. Weisung an den Vertreter der Stadt Krefeld in der ordentlichen Gesellschafterversammlung der Zoo Krefeld GmbH, hier: Wirtschaftsplan 2021
6. Weisung an den Vertreter der Stadt Krefeld in der ordentlichen Gesellschafterversammlung der Städtische Seniorenheime Krefeld gemeinnützige GmbH hier: Wirtschaftsplan 2021
7. Weisung an den Vertreter der Stadt Krefeld in der ordentlichen Gesellschafterversammlung der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG hier: Wirtschaftsplan 2021
8. Weisung an den Vertreter der Stadt Krefeld in der ordentlichen Gesellschafterversammlung der Hafen Krefeld Verwaltungs GmbH hier: Wirtschaftsplan 2021
9. Weisung an den Vertreter der Stadt Krefeld in der ordentlichen Gesellschafterversammlung der DSM Krefeld Außenwerbung GmbH hier: Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2020
10. Weisung an den Vertreter der Stadt Krefeld in der ordentlichen Gesellschafterversammlung der DSM Krefeld Außenwerbung GmbH hier: Wirtschaftsplan 2021
11. Beteiligung der SWK ENERGIE GmbH an der DHE Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG
12. Bebauungsplan Nr. 818 - nördlich Uerdinger Straße zwischen Grotenburgstraße und Rott
- Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
13. Anfragen
- 13.1 Kosteneinschätzung der Prozesskosten im Rechtsstreit mit den Erben der Mondrian-Gemälde
- Anfrage der AfD-Fraktion vom 20.01.2021

Krefeld, 25.01.2021
Frank Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde
Az: 33 – 70901
Mönchengladbach 14.01.2021
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach
Tel.: 0211/475-9858, Fax: 0211/475-9791
E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG FLURBEREINIGUNG DEICH MEERBUSCH- LANK. AUSLEGUNG (BEKANNTGABE) DES FLURBEREINIGUNGSPLANES. ANHÖRUNGS- TERMIN ZUR ENTGEGENNAHME VON WIDERSPRÜCHEN

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Flurbereinigungsplan für das mit Beschluss vom 26.03.2009 eingeleitete Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch-Lank aufgestellt. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen (§ 58 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz - FlurbG).

Am Verfahren sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber von Rechten an den dem Flurbereinigungsgebiet unterliegenden Grundstücken beteiligt. Diese werden hiermit zu den folgenden beiden Terminen eingeladen.

Der Offenlagetermin (I.) gibt Ihnen die Möglichkeit, den vollständigen Flurbereinigungsplan einzusehen und Erläuterung und Auskünfte von Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde zu erhalten.

Der Anhörungstermin (II.) bietet die einzige Gelegenheit, Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einzulegen.

Weitere Informationen über das Bodenordnungsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf im Bereich „Planen und Bauen/Bodenordnung und Flächenmanagement“ (www.brd.nrw).

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (Offenlagetermin)

Der Flurbereinigungsplan Deich Meerbusch-Lank mit seinen gesamten Bestandteilen liegt gem. § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

**in Einzelterminen im Zeitraum
22.02.2021 bis 12.03.2021**

jeweils Montag, Dienstag und Freitag zwischen 9:00 und 15:30 Uhr
Bürgerraum Feuerwehrhaus Langst-Kierst,
Langster Str. 60, 40668 Meerbusch
(Zutritt nur nach Terminabsprache)

Hinweise zu aktuellen Pandemievorschriften:

Wenn Sie den Offenlagetermin wahrnehmen wollen, müssen Sie vorab telefonisch einen Termin vereinbaren. Die telefonische Terminabsprache ist möglich von Montag, 08.02.2021 bis Freitag, 19.02.2021, zu den üblichen Dienstzeiten unter der Rufnummer 0211/475-9858. Der Termin muss vorab vereinbart werden, um einen bestmöglichen Gesundheitsschutz zu ermöglichen und Wartezeiten zu vermeiden. Bitte nehmen Sie diesen Termin nach Möglichkeit mit höchstens zwei Personen wahr und bringen Sie Ihren Mund-Nasen-Schutz mit.

Während des Termins stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde für Erläuterungen zur Verfügung.

Auf Wunsch werden Ihnen die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit angezeigt. Dies kann bereits während des Termins oder nach besonderer Terminvereinbarung erfolgen.

II. Anhörungstermin (zugleich Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig.

In Flurbereinigungsverfahren können Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan gem. § 59 Abs. 2 FlurbG ausschließlich im sogenannten Anhörungstermin vorgebracht werden. Erläuterungen können in diesem Termin nicht (mehr) gegeben werden.

Der Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank findet aufgrund der derzeitigen Pandemiesituation (an einem vom Offenlagetermin abweichenden Ort) in Rheinberg statt:

am Montag, den 29.03.2021

für Beteiligte mit den Nachnamen A-G um 10:00 Uhr
für Beteiligte mit den Nachnamen H-O um 12:00 Uhr
für Beteiligte mit den Nachnamen P-Z um 14:00 Uhr
auf dem

Bernshof, Orsoy-Land 4, in 47495 Rheinberg
(Eingang über den Hof)

Dieser Ort wurde gewählt um den Teilnehmern aufgrund der Örtlichkeit (offene Halle) und einem bereits erprobten Hygienekonzept größtmögliche gesundheitliche Sicherheit in Pandemiezeiten zu gewähren.

Hinweise zu aktuellen Pandemievorschriften:

Bitte nehmen Sie den Anhörungstermin nach Möglichkeit mit höchstens zwei Personen wahr und bringen Sie Ihren Mund-Nasen-Schutz mit. Eine Terminanmeldung ist nicht erforderlich.

Vor oder nach dem Termin vorgebrachte Widersprüche sind ausgeschlossen, da Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gemäß § 134 Abs. 1 FlurbG als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes gelten.

Ihr Erscheinen im Anhörungstermin ist nicht erforderlich, falls Sie keinen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einlegen möchten.

Sollten Sie an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, können Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Sie kann in Ausnahmefällen kurzfristig nachgereicht werden. Andernfalls ist die von dem Bevollmächtigten für einen Beteiligten abgegebene Erklärung unwirksam (§ 124 FlurbG). Vollmachtsvordrucke sind erhältlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez.33), Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach.

Im Auftrag
gez. Ralph Merten

ANMELDUNG ZU DEN STÄDTISCHEN GESAMTSCHULEN, REALSCHULEN, GYMNASIEN UND BERUFSSKOLLEGS IN KREFELD FÜR DAS SCHULJAHR 2021/2022 (BEGINN 01.08.2021)

Die Anmeldungen für die Eingangsklassen der Krefelder Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen finden in der Zeit vom **03.02.2021 bis 06.02.2021** statt. Alle Eltern und Erziehungsberechtigten mit Kindern in der 4. Grundschulklasse müssen ihre Kinder in diesem Zeitraum an einer weiterführenden Schule anmelden, sofern sie es nicht an einer privaten Schule oder außerhalb von Krefeld bereits angemeldet haben.

Die Anmeldungen zu den Eingangsklassen der 5. Klassen und zur Einführungsphase der Sekundarstufe II der weiterführenden Schulen werden – anders als in den Vorjahren – grundsätzlich erst nach vorheriger Terminvereinbarung entweder per Telefon oder online über die Buchungsportale von den Schulen entgegengenommen. Bei dieser telefonischen Terminvereinbarung kann jede Schule nach eigenen Erfordernissen entscheiden, ob die jeweiligen Eltern zum Gespräch gebeten werden oder die Vereinbarung eines reinen Abgabetermins ausreichend ist.

Um das Anmeldeverfahren in den weiterführenden Schulen möglichst rasch und ohne Verzögerung durchführen zu können, werden den Eltern jedes Kindes durch die Grundschule Unterlagen ausgehändigt, die von den Eltern im Vorfeld bereits auszufüllen sind.

- » Anmeldeschein (4-fach)
- » Ausdruck des Stammdatenblattes des jeweiligen Kindes
- » Kopie des Halbjahreszeugnisses Klasse 4
- » Empfehlung der Grundschule
- » Formular zur Erhebung des Zweit- und Drittwunsches

Auch die Anmeldungen für die Oberstufen der Gymnasien und Gesamtschulen werden im genannten Zeitraum entgegengenommen, in den Berufskollegs finden die Anmeldungen während des gesamten Februars statt.

Gesamtschulen

- » Gesamtschule Kaiserplatz, Kaiserplatz 50
- » Robert-Jungk-Gesamtschule, Reepenweg 40
- » Kurt-Tucholsky-Gesamtschule, Alte Gladbacher Str. 10

- » Gesamtschule Uerdingen, Uerdinger Straße 783
- » Gesamtschule Oppum, Schmiedestr. 90-98

Alle Gesamtschulen werden in Ganztagsform geführt.

Realschulen

- » Albert-Schweitzer-Schule, Lewerenzstr. 136 *
- » Freiherr-vom-Stein-Schule, von-Ketteler-Straße 31
- » Realschule Horkesgath, Horkesgath 33 *

(*) Schulen mit Ganztagsbetrieb

Gymnasien

- » Gymnasium am Moltkeplatz, Moltkeplatz 12
- » Gymnasium am Stadtpark, Nikolaus-Groß-Straße 31
- » Gymnasium Fabritianum, Fabritiusstraße 15 a
- » Gymnasium Horkesgath, Horkesgath 33 *
- » Hannah-Arendt-Gymnasium, Dionysiusstraße 51
- » Maria-Sibylla-Merian-Gymnasium, Johannes-Blum-Straße 101
- » Ricarda-Huch-Gymnasium, Moerser Straße 36

(*) Schule mit Ganztagsbetrieb

Der Rat der Stadt Krefeld hat beschlossen, dass gemäß § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW an den städtischen Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen bei Überschreitung der Aufnahmekapazität diejenigen auswärtigen Schüler und Schülerinnen abzulehnen sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform besuchen können.

Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, ihr Kind bei der nächstgelegenen Gesamtschule, bei der nächstgelegenen Realschule oder dem nächstgelegenen Gymnasium anzumelden. Nur in diesem Fall übernimmt die Stadt Krefeld die Schülerfahrkosten entsprechend den gesetzlichen Regelungen, wenn der Schulweg mehr als 3,5 Km bzw. für die Schüler der Klassen 11-13 der Gesamtschule und der Klassen 11 und 12 des Gymnasiums mehr als 5 Km beträgt. Im Rahmen des „Schoko-Tickets“ ist von den Erziehungsberechtigten bzw. von volljährigen Schülern ggfs. ein Eigenanteil zu entrichten.

Es wird ausdrücklich auf folgendes hingewiesen:

1. Die Anmeldung zu einer weiterführenden Schule begründet keinen Aufnahmeanspruch in die 5. Klasse der gewünschten Schule.

Für den Bereich der Gesamtschule kann eine Aufnahme nur innerhalb der dort verfügbaren Plätze gewährleistet werden, da bei den Gesamtschulen die Begrenzung der Eingangsklassen durch die Zahl der vorhandenen Unterrichtsräume bedingt ist.

Für den Bereich der Realschulen und Gymnasien erfüllt die Stadt Krefeld den grundgesetzlich garantierten Bildungsanspruch eines jeden Kindes dadurch, dass sie die Aufnahme in eine Schule der gewählten Schulform gewährleistet. Da alle Realschulen und Gymnasien gleichwertig sind, beinhaltet nach geltendem Recht das Grundrecht der freien Wahl der Ausbildungsstätte nur ein Recht auf Zulassung zu einer Schule der gewählten Schulform, nicht aber auf Aufnahme in eine bestimmte Schule.

Über die Aufnahme der Schüler/innen entscheidet der / die Schulleiter/in innerhalb des von der Stadt Krefeld festgelegten allgemeinen Rahmens. Die Reihenfolge der Anmeldung ist hierbei nicht ausschlaggebend.

2. Kann die Aufnahme in der gewünschten Schule aus schulorganisatorischen Gründen (Ergebnis des Anmeldeverfahrens, Raumkapazität u.ä.) nicht erfolgen, werden Schulleiter/in und Schulträger die Aufnahme in eine andere Gesamtschule, Realschule bzw. ein anderes Gymnasium ermöglichen. Die Eltern sollten unbedingt mindestens einen Zweitwunsch bei der Anmeldung angeben.

Sollte im Rahmen des Verteilungsverfahrens die Aufnahme in eine Schule erfolgen, die nicht die nächstgelegene ist, übernimmt die Stadt Krefeld die Schülerfahrkosten, sofern die vorgenannten Entfernungsgrenzen des Schulweges überschritten werden.

Berufskollegs

Samstag, 30.01.2021 bis Sonntag, 28.02.2021

Die jeweiligen Anmeldezeiten sowie die einzelnen Bildungsgänge und deren Eingangsvoraussetzungen, sind bei den einzelnen Berufskollegs zu erfragen.

Berufskolleg Glockenspitz,
Glockenspitz 348, 47809 Krefeld – Tel. 559-0

Berufskolleg Kaufmannsschule der Stadt Krefeld,
Neuer Weg 121, 47803 Krefeld – Tel. 7658-0

Berufskolleg Uerdingen,
Alte Krefelder Straße 93, 47829 Krefeld - Tel. 498480

Berufskolleg Vera Beckers,
Girmesgath 131, 47803 Krefeld – Tel. 62338-0

Krefeld, den 18.01.2021
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schön
Stadtdirektor

JAHRESABSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKSGESELLSCHAFT DER STADT KREFELD VERWALTUNGS MBH

Die Vertreter der Stadt Krefeld als Alleingesellschafterin der Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld Verwaltungs mbH haben am 10. Dezember 2020 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2019 festgestellt und über das Bilanzergebnis wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss mit einem Jahresergebnis von 0,00 € wird festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der G GK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG, Neue Linner Straße 87, 47798 Krefeld bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Prüfer, die RSM GmbH, Krefeld, hat am 30. April 2020 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld Verwaltungs mbH:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld Verwaltungs mbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld Verwaltungs mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- » *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und*
- » *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deut-

schen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- » identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Un-

richtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- » gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- » beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- » ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- » beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- » beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- » führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der

Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Krefeld, im Januar 2021
- Die Geschäftsführung -
Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld Verwaltungs mbH
Eckart Preen

JAHRESABSCHLUSS DER G GK GRUNDSTÜCKSGESELLSCHAFT DER STADT KREFELD MBH & CO. KG

Die Vertreter der Stadt Krefeld als einzige Kommanditistin der G GK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG haben am 10. Dezember 2020 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2019 festgestellt und über das Bilanzergebnis wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss mit einem Jahresergebnis von 0,00 € wird festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der G GK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG, Neue Linner Straße, 47798 Krefeld bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Prüfer, die RSM GmbH, Krefeld, hat am 27. Juli 2020 folgenden **Bestätigungsvermerk** erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die der G GK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der G GK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der G GK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- » *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und*
- » *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- » identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- » gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- » beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- » ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die

dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- » beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- » beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- » führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Krefeld, im Januar 2021
- Die Geschäftsführung -
Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld Verwaltungs mbH
Eckart Preen

JAHRESABSCHLUSS DER WFG WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT KREFELD MBH

Die Vertreter der Stadt Krefeld als Mehrheitsgesellschafterin sowie die Vertreter der 30 privaten Gesellschafter der WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH haben am 18. Dezember 2020 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2019 festgestellt und über das Bilanzergebnis wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis von 0,00 € wird festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH, Neue Linner Straße 87, 47798 Krefeld bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Prüfer, die RSM GmbH, Krefeld, hat am 29. Juni 2020 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH

- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- » *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und*
- » *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften

geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage

dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- » identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- » gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- » beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- » ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- » beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- » beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- » führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prü-

fungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, im Januar 2021

– Die Geschäftsführung –

WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH

Eckart Preen

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	10		597-598	Völkertz	Erich	19.01.1976
Hauptfriedhof	55		101-102	Goebels	Wilhelm	25.03.1964
Hauptfriedhof	58+		27-30	Feldberg	Hildegard	01.04.1981
Hauptfriedhof	G		725-726	Liebig	Lydia	08.09.1977
Hauptfriedhof	M		485	Dahmen	Martha	07.10.1958
Hauptfriedhof	O		765	Opdenberg	Helene Christine	29.11.1990

Hauptfriedhof P	621B	Beek	Hildegard	07.06.1990
Bockum	15+	92	Kröber	Elisabeth 18.03.1987
Elfrath	2	4124	Ruthen- bürger	Ottlie Gertrud 02.08.1999
Elfrath	2	1428- 1429	Syring	Rose- marie 21.09.1987
Fischeln	13	387	Matheus	Elisabeth 07.10.1960
Gellep- Stratum	7	152-153	Walenberg	Peter Matthias 05.07.1990
Gellep- Stratum	7	52-53	Mertens	Johann Theodor 12.03.1973
Traar	15	1C-1D	Mestrom	Friedrich 28.03.1974
Verberg	4	47-48	Tillessen	Martha Hedwig Karoli 12.02.1991

Mitteilung über abgelaufene Ruhezeiten an Reihengrabstätten

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten der nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen. In diesen Fällen sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung und in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht Folge geleistet, ist die Stadt Krefeld berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des Verstorbenen sind angegeben:

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Uerdingen	29A	10	6	Schott- mann	Josefine	30.03.1988

Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnet. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	8		338-339	Mürschig	Martha	14.05.1957
Hauptfriedhof	43+		1502	Willis	Käthe Christine	03.04.2003
Hauptfriedhof	P		595-596	Reichert	Helene Hubertine	05.03.1992
Hauptfriedhof	R		93-94	Amend	Christian	17.12.1969
Oppum	Z		144	Boemanns	Anna Johanna Agnes	21.09.1992
Uerdingen	7		43-44	Brendow	Friedrich Erich	07.08.1995
Uerdingen	11		8-9	Lichtenberg	Josef	10.03.1930
Uerdingen	15		111-112	Horster	Johannes	07.11.1963
Uerdingen	20A		147-148	Jakobs	Wilhelm	13.02.1975
Uerdingen	20A		209-210	Feld	Maria	23.12.1952
Uerdingen	22		20	Noffke	Charlotte Anna Maria	15.03.2002
Uerdingen	22		27	Müller	Heinz Karl Alfred	29.12.2004
Uerdingen	24B		67	Michaelis	Oskar	31.05.1954
Uerdingen	25		41-42	Nibbeling	Henriette	14.02.1956
Uerdingen	26D		80-81	Edelmeier	Hans	08.07.1968
Uerdingen	26 E		49A- 49B	Albrecht	Wilhelm	09.07.1982
Uerdingen	30		236-237	Butz	Wilhelm	07.06.1985

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Uerdingen	2A	4	11	Böhmer	Heinrich	08.07.1991
Uerdingen	2A	17	10	Kotwars	Maria Johanna	21.12.1993
Uerdingen	12A	9	1	Kasiske	Amalie	07.10.2002

Mitteilung über sonstige Mängel bei Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntma-

chung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Anforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	1		883-884	Kisters	Joseph	17.01.1963
Bockum	3		41-46	Hellenbrouch	Christine	27.07.1956
Elfrath	46+		94	Cetin		23.01.2014

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	42	9	Tillmann	Rosemarie	07.10.2020
Elfrath	55	4	4	Wilks	Erhard	06.01.2009

Einebnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezeiten bzw. bei Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	1		167	Melzer	Mathilde	24.03.1959
Hauptfriedhof	9		1328	Theisen	Peter	18.10.1990
Hauptfriedhof	16 A		139	Girmendonk	Walter	29.11.1960
Hauptfriedhof	28		210	Werner	Johanna	09.04.1990
Hauptfriedhof	29		240	Hermkes	Peter	05.02.1940
Hauptfriedhof	32		131A-132	Türpitz	Oskar	21.09.1970
Hauptfriedhof	35		639	Storm	Rudolf	11.06.1971

Hauptfriedhof	43		511-512	Kouker	Wilhelmine	06.11.1975
Hauptfriedhof	51+		63	Diem	Wilhelm	11.12.1957
Hauptfriedhof	52+		68	Roski	Gertrud	09.11.1966
Hauptfriedhof	54+		1038	Klatt	Margarete	05.10.1987
Hauptfriedhof	56+		1183	Preiß	Richard Karl Franz	23.11.1999
Hauptfriedhof	P		633-634	Carow	Sibylla Katharina	07.03.1990
Hauptfriedhof	Q		233-235	Wendt	Alwine	14.01.1970
Hauptfriedhof	W		477	Jokuszies	Bruno Max	07.09.2000
Bockum	15	+	102	Herz	Bernhard	07.10.1987
Fischeln	12		3-4	Schreck	Gertrud	16.02.1966
Fischeln	12		1024-1025	Teuwsen	Gerhard	08.10.1990
Hüls	25		714	Kirchhausen	Elisabeth	25.10.1990
Traar	17		120	Petry	Gisela	30.10.1985

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei ungepflegten Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	9		1213	Jutz	Peter	24.09.1990
Hauptfriedhof	70		12-13	Nichts	Gudrun Sieglinde	18.02.2015
Linn	F+		1016	Strutz	Irmgard Erna	21.08.2017
Linn	S		415	Wolf	Julius Karl	21.07.2006

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	10	7	24	Hützen	Stefan	20.12.2001
Fischeln	10	8	48	Kramb	Helmut	10.03.2004
Fischeln	10	9	23	Bimek	Johanna	19.06.2002

Fischeln	10	9	24	Piel	Jakob Hubert	19.06.2002
Fischeln	10	9	42	Napierala	Lothar	22.03.2004
Fischeln	10	11	46	Schillo, Dr.med.	Wiltrud Maria	07.06.2004
Fischeln	11	1	33	Prell	Hans-Dieter	28.07.2006
Fischeln	34	2	38	Carduck	Alfred	25.01.2005
Fischeln	38	9	37	Schreiber	Bruno	31.10.2005
Fischeln	48	3	16	Grabski	Peter Paul	02.09.1997
Linn	Q	13	12	Pessarra	Helmut Lorenz Wilhel	18.03.2004
Linn	Q	17	7	Schmetzke	Hans-Jürgen	18.02.2010

Einebnungsfestsetzungen bei Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	7		383	Radke	Alfred	23.09.1959
Hauptfriedhof	8		336-337	Berndt	Max	14.08.1963
Hauptfriedhof	10		729	Sens	Katharina	12.10.1976
Hauptfriedhof	21+		72-73	Mermet	Katharina	10.08.1970
Hauptfriedhof	55A+		10	Schaafs	Martha	10.09.1985
Hauptfriedhof	58A+		61-64	Post	Friedrich	05.12.1973
Hauptfriedhof	H		485-486	Reiffer	Konrad	01.10.1975
Hauptfriedhof	Q		717	Stammes	Jakob	23.06.1958
Hauptfriedhof	W		411	Cekalla	Gertrud Ida Marie	08.10.1999
Bockum	1		83	Gerbecks	Elisabeth	06.01.2009
Bockum	1		581	Kother	Theresia	11.03.1964
Bockum	1		730	Dobbelstein	Heinrich	24.06.1993
Bockum	2+		1163	Friedrichs	Hubert Franz	17.01.2002
Bockum	13		151-152	Langendonk	Gertrud Maria	10.01.1978
Elfrath	1+		6004	Kleinschmidt	Martha	02.07.1985
Elfrath	1+		6008	Kuhlen	Heinrich	24.10.1984
Elfrath	1+		6056	Hoffmann	Maria Margareta	24.06.2009

Elfrath	2		2415	Fiolka	Margot Gertrud	30.08.2004
Elfrath	2		1330-1331	Mönkemeyer	Helmut Adolf	03.07.1992
Fischeln	18		24-25	Elspaß	Katharina	18.08.1950
Fischeln	43		113-114	Münch	Peter	18.03.2004
Fischeln	44+		22	Meulendick	Heinz Peter	07.05.2015
Hüls	21		523	Weber	Elisabeth	06.10.1998
Hüls	22		1022-1023	Grisko	Erna Adelheid	14.03.2019
Hüls	29		11	Schopper	Rocky Julius	21.03.2019
Linn	Q		31	Steger	Agnes	08.03.1957
Oppum	R		1B-3	Schmitz	Hendrine Maria	04.03.2011
Traar	1+		20	Wahl	Helene	16.08.1990
Uerdingen	19A+		28	Kaum	Elfriede	14.10.2013
Uerdingen	28		12-13	Rodenberg	August Peter	09.04.1998

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19B+	53	4	Taubenauer	Felix Maximilian Julius	27.07.2017
Hauptfriedhof	66	41	8	Brauer	Wolf-Dieter	22.04.2020
Elfrath	54	2	5	Schmitz	Rolf	10.05.2006
Elfrath	60	3	7	Guschok	Heike Margarete	12.10.2017
Elfrath	3-5	5	4	Rehor	Hans-Joachim	07.05.1992
Hüls	15A	5	8	Naebers	Hildegard Maria	10.11.2005
Hüls	27	5	11	Ludwig	Rudolf Friedrich	23.01.1997
Hüls	27	6	63	Janßen	Hilde Johanna	22.03.1994
Hüls	27	7	27	Kempkes	Ernst Kurt	29.01.1997
Hüls	27	10	53	Jänsch	Emilie	19.02.1993
Hüls	28	7	18	Bisling	Gertrud	30.01.2003
Hüls	28	9	33	Leemans	Heinz Kurt	15.03.2004
Uerdingen	15A	6	2	Johnstone	David Brian	19.12.2006
Uerdingen	15A	8	2	Dohmen	Siegfriede Anny	22.01.2008
Uerdingen	30A	5	7	Büнк	Anna Maria	22.02.1989

Krefeld, 15.01.2021
Kommunalbetrieb Krefeld AöR
Fachabteilung Friedhöfe
Der Vorstand
Helmut Döpcke

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima- Apparatebau Krefeld

29.01. – 31.01.2021

Wilhelm Gobbers GmbH
Krützpoort 3 | 47804 Krefeld

82 13 860

05.02. – 07.02.2021

Walter Goertz GmbH & Co. KG
Hülser Straße 19 | 47798 Krefeld

2 31 13

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSELSORGE

08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon **0 18 05 -04 41 00** montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon **0 18 05 -98 67 00** zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.